

## Satzung des Vereins „SHARKPROJECT Germany e.V.

### **§ 1. Name/Sitz/Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „SHARKPROJECT Germany e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63150 Heusenstamm, Ottostraße 13.
3. Der Verein ist eingetragen unter VR 5194 im Vereinsregister Offenbach.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2. Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist der weltweite Schutz der Haie und der marinen Ökosysteme.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
Nationale Öffentlichkeitsarbeit unter Verwendung eigener und, der vom Dachverband SHARKPROJECT International konzipierten Kampagnen.
4. Nationale Um- und Durchsetzung der eigenen und der internationalen Kampagnen und Mittel.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

1. Der Verein ist Mitglied im Dachverband „SHARKPROJECT international“.
2. Er kann Mitglied in weiteren Organisationen sein, wenn es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Der Verein übt die jeweilige Mitgliedschaft im gemeinsamen Interesse seiner Mitglieder aus.

### **§ 4. Ehrenamtlichkeit / Gemeinnützigkeit**

1. Die Mittel des Vereines sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Eine Gewinnausschüttung an Vereinsmitglieder und Dritte erfolgt nicht.
2. Die Arbeit des Vereins erfolgt ausschließlich ehrenamtlich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Aufwandsentschädigung und Ehrenamt-Pauschalen sind möglich und sind in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Spesenersatz begünstigt werden. Ein möglicher Ersatz von Aufwendungen ist in der „Geschäftsordnung für Honorare, Aufwandsentschädigungen und Reisekosten“ geregelt.
4. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

## **§ 5. Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke und –ziele aktiv oder materiell zu unterstützen.
3. Außerordentliche Mitglieder können Firmen, Vereine oder Förderer sein. Sie haben das Recht zur Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins, in Versammlungen zwar Rederecht aber kein aktives und passives Stimmrecht.
4. Der Aufnahmeantrag eines ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedes ist schriftlich an den Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.
6. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, die Möglichkeit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung und vorhandener Geschäftsordnungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktiv zu unterstützen. Erhaltene Passwörter und Zugangskennungen sind geheim zu halten. Beiträge sind pünktlich zu leisten.

## **§ 7. Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8. Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.
2. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein; ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Das Präsidium kann weitere Personen als kooptierte Mitglieder in die jeweils entsprechenden Organe und Gremien berufen.

## **§ 9. Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.
2. Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand selbst vorgenommen.
3. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit und sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse des Dachverbandes bzw. der Mitgliederversammlung. Für seine Tätigkeit gibt er sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine Stimme mehr.
6. Der Vorsitzende des Vorstands stellt sicher, dass mind. 2 Wochen vorher, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Vorstandssitzung eingeladen wird.
7. Die Sitzungen können als Präsenzsitzungen, als virtuelle Sitzungen oder Mischform abgehalten werden. Das genaue Vorgehen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
8. Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden vorbereitet und geleitet. Der Vorsitzende des Vorstands entscheidet über die Form der Sitzung. Es ist sicherzustellen, dass eine eindeutige Authentifizierung der Vorstandsmitglieder erfolgt und ein Zugang zur Sitzung mit einem gesonderten Zugangspasswort sichergestellt ist. Das genaue Vorgehen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
9. Die in der Sitzung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Die Unterzeichnung und Versendung regeln die Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
10. Ausnahmsweise können auch Beschlüsse außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst. Die Einladung hierzu muss alle Mitglieder verlässlich erreichen. Die Beschlussvorlage muss den Mitgliedern verlässlich zugehen. Die Entscheidungsfrist beträgt mind. 10 Tage. Die Auszählung der Stimmen übernehmen Mitglieder des Vorstands. Vorstandsmitglieder können diesem Verfahren widersprechen. Das genaue Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes unter Berücksichtigung der aktuellen Möglichkeiten der Kommunikationstechnologie.
11. Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Das Amt erlischt mit der Kündigung der Mitgliedschaft, durch Abwahl, Rücktritt oder Tod.
12. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt alternierend:
  1. Vorsitzende/r à gerade Jahreszahlen
  2. Vorsitzende/r à ungerade Jahreszahlen
  3. Vorsitzende/r à gerade Jahreszahlen
  - Kassierer/in à ungerade Jahreszahlen

13. Der Vorstand hat das Recht, Mitgliederversammlungen einzuberufen.
14. Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Geschäfte des Vereins bezahlter Mitarbeiter oder Firmen bedienen, diese einstellen, Verträge schließen und kündigen.
15. Der Vorstand kann für Zwecke des Vereins auch eigene Firmen gründen. Er prüft regelmäßig die Bilanzen dieser Gesellschaften.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder an. Jedes Vereinsmitglied hat jeweils eine Stimme. Verhinderte Mitglieder können sich durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die maximale Stimmübertragung pro anwesendes Mitglied ist eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von zwei Wochen zur Mitgliederversammlung per E-Mail an die letzte bei dem Verein hinterlegte E-Mailadresse ein. Mitglieder, die über keine E-Mailadresse verfügen, erhalten die Einladung per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied angegebene E-Mail bzw. Adresse gerichtet ist. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder dringende Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.
4. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen, sofern keine zwingenden Gesetzesbestimmungen entgegenstehen, als virtuelle Versammlungen oder in gemischter Form abgehalten werden. Im Falle einer Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch die gleichzeitige elektronische oder digitale Kommunikation online, per DSGVO-konformer Video- oder Telefonkonferenz, welche nur für Mitglieder zugänglich ist. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Eine Mitgliederversammlung in gemischter Form meint die Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung und ist möglich, indem den Vereinsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Die zugeschalteten Vereinsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail abgeben. Fernmündlich abgegebene Stimmen sind jeweils schriftlich per E-Mail zu bestätigen.

5. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung, die als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung oder in gemischter Form abgehalten werden kann nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Beruft der Vorstand eine virtuelle Versammlung oder eine Versammlung in gemischter Form ein, so ist diese nur für Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglich. Das Passwort ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mailadresse beim Verein hinterlegt haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail an die letzte bei dem Verein hinterlegte E-Mailadresse. Vereinsmitglieder, die keine E-Mailadresse hinterlegt haben, erhalten das Zugangspasswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannte gegebene Postadresse. Ausreichend ist der ordnungsgemäße Versand des Passworts- zwei Tage vor der Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte gegebene E-Mailadresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Legitimationsdaten und das Zugangspasswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Bei der Einwahl in die virtuelle Versammlung haben die Vereinsmitglieder ihre Identität durch Verwendung ihres Klarnamens kenntlich zu machen.
6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse werden schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet- und binnen einer Woche nach der Versammlung wird eine Abschrift des Protokolls schriftlich per Post oder E-Mail an die bei dem Verein hinterlegte Anschrift oder E-Mailadresse der Vereinsmitglieder versendet.
7. Über Angelegenheiten, die mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden, können die entsprechenden Beschlüsse, abweichend von § 32 Abs. 2 BGB, auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Stimmabgaben oder Stimmabgaben per Telefax, per E-Mail oder einen Messengerdienst.
8. Das außerhalb der Sitzung gefasste Beschlussergebnis wird von dem Vorstand schriftlich protokolliert. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet -und binnen einer Frist von 10 Tagen, gerechnet von dem Zugang der letzten Stimmabgabe, wird eine Abschrift des Protokolls schriftlich per Post oder E-Mail an die bei dem Verein hinterlegte Anschrift oder E-Mailadresse der Vereinsmitglieder versendet.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 % aller Vereinsmitglieder hat der Vorsitzende binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus dem Antrag der Mitglieder muss sich die gewünschte Tagesordnung ergeben.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; Mitglieder, die ohne körperliche Anwesenheit am Versammlungsort, virtuell, fernmündlich oder im Wege elektronischer Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen, gelten als anwesend. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt, mit einfacher Mehrheit

getroffen. Die Beschlussfassung erfolgt in Präsenz offen durch Handaufheben, fernmündlich oder virtuell unter Nennung des Klarnamens oder - wenn verfügbar – per Abstimmung im bereitgestellten Online-Abstimmungstool. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

11. Für Satzungsänderungen ist abweichend von Abs. 10 eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, die Bestimmungen zum Verfahren und zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der Versammlung zu treffen. Im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, das Rede- und Fragerecht in angemessener Weise (und zwar sowohl zeitlich als auch sachlich) zu begrenzen. Wird die Versammlung als Versammlung in gemischter Form abgehalten, kann der Vorstand das Rede- und Fragerecht auf die in der Präsenzversammlung anwesenden Mitglieder beschränken oder nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, welche Fragen der nicht persönlich anwesenden Mitglieder er beantwortet. Die Beschränkungen gemäß Satz 2 und 3 sind mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

## **§ 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern die Satzung Aufgaben nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen hat. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstandes. Gewählt sind diejenigen Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet in der Regel durch Handzeichen statt. Der Wunsch eines einzelnen Mitgliedes führt jedoch zu einer geheimen Abstimmung. Die Wahl hat in der Regel für jedes Vorstandsmitglied in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Auf Wunsch der Versammlung kann ein Wahlgang in Blockwahl erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen. Hierzu ist abweichend von Abs. 1 die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes, und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
4. Sie entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
  - Aufgaben des Vereins

- Mitgliedsbeiträge-Satzungsänderungen
- Sie kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

## **§ 12. Vereinsfinanzierung**

1. Die erforderlichen Geld- und Sachmitteln werden beschafft durch Mitgliedsbeiträge in Form von Geld, Dienstleistungen, Sachmittel oder durch Patenbeiträge bzw. Spenden.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für den Beschluss ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 13. Vereinsauflösung**

1. Die Vereinsauflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Dachverband SHARKPROJECT International e.V., Affoltern am Albis, Schweiz, der es ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Projekte zu verwenden hat.
3. Sollte SHARKPROJECT International e.V. noch nicht oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so hat der Vorstand das Vermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Verein zuzuführen, der Tierschutzprojekte verfolgt.
4. Der Vorstand kann eine Datenschutzverordnung beschließen, die die Grundzüge der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung näher ausführt. Diese Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung und dieser nachgeordnet.

## **§ 14. Definitionen**

1. Schriftform meint die Schriftform nach § 126 BGB.
2. Textform meint die Textform nach § 126b BGB und umfasst demnach unter anderem Erklärungen per E-Mail, Telefax und SMS.

Satzung vom 13.08.2008 mit Nachtrag vom 04.09.2008, eingetragen in VR 5194 am 02.10.2008

Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) und § 14 (Vereinsauflösung) am 25.11.2008, eingetragen in VR 5194 am 15.12.2008

Geändert in §§1 Nr. 2 (Sitz des Vereins) und § 14 (Sitz des Dachverbands) am 24.10.2015, eingetragen in VR 5194 am 08.04.2016

Geändert in den §§ 7, 9, 11, 12 und 14 (Bezeichnungen der Vorstandsämter) und § 8 (Zusammensetzung des Vorstands) am 28.10.2018, eingetragen in VR 5194 am 28.11.2017

Geändert in § 2 (Vereinszweck) am 23.03.2018, eingetragen in VR 5194 am 09.07.2018

Geändert in § 5 (Mitglieder des Vereins) am 30.06.2020, eingetragen in VR 5194 am 10.08.2020